

Stadt Vilsbiburg

-Kämmerei-

Merkblatt

„Zuschüsse Jugendförderung / Jugendprojekte“

Stand Mai 2012

Auf Grund des Beschlusses des Haupt- und Finanzausschusses vom 30.03.2009 gelten derzeit für die Gewährung von Zuschüssen zur Jugendförderung, bzw. zu Jugendprojekten folgende Voraussetzungen:

- Gefördert wird ein Projekt, das für alle Jugendlichen zugänglich ist, also nicht nur vereins- oder gruppeninterne Veranstaltungen.
- Es sollte sich um ein einmaliges, bzw. höchstens ein mal im Jahr stattfindendes Projekt handeln.
- Das Projekt soll den gemeinsamen Zusammenhalt der Jugendlichen fördern.
- Besonders förderwürdig sind Projekte, die in ihrer Thematik auf eine lebendige, bzw. erlebbare Demokratie zielen, den Gedanken der Menschenwürde, bzw. der Menschenrechte aufgreifen, die Integration von ausländischen Mitbürgern steigern oder Menschen mit Behinderung als gleichberechtigte Mitbürger aufzeigen.
- Zu den besonders förderwürdigen Projekten zählen auch solche, die dem künstlerischen, musischen oder innovativen Bereich zuzuordnen sind. Ebenso, wenn sie dem Naturschutz dienen.
- Der Förderbetrag liegt bei maximal 100 €, für besonders förderwürdige Projekte bei 150 €.
- Eine Förderung erfolgt nur, wenn die Bestimmungen des Jugendschutzes eingehalten werden.
- Die Antragstellung muss vor Projektbeginn erfolgen. Der formlose, aber schriftliche Antrag soll eine kurze Beschreibung des beabsichtigten Projekts enthalten. Eine nachträgliche Förderung ist ausgeschlossen.
- Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss des Projektes.

Informationsblatt zur Erhebung von personenbezogenen Daten nach Art.13 und 14 DSGVO

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Diese Datenschutzhinweise ergeben im Zusammenhang mit der Nutzung personenbezogener Daten für die Erfüllung der Aufgaben zur Gewährung von freiwilligen Leistungen nach GO und KommHV.

2. Verantwortlichkeit für die Datenerhebung

Stadt Vilsbiburg
Stadtplatz 26
84137 Vilsbiburg
Telefon: 08741 305-0
E-Mail: stadt@vilsbiburg.de

3. Kontaktdaten des Behördlichen Datenschutzbeauftragten

Datenschutzbeauftragter der Gemeinden des Landkreises Landshut
Veldener Straße 15
84036 Landshut
Tel.: 0871 408-2146
E-Mail: datenschutz@landkreis-landshut.de

4. Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Zwecke der Verarbeitung:

Ihre Daten werden zur Gewährung von freiwilligen Leistungen nach GO und KommHV erhoben.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung:

Art. 6 Abs. 1 DSGVO, Art. 4 BayDSG i.V.m. GO und KommHV

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

Empfänger innerhalb der Stadt Vilsbiburg:

- Stelle für Zuschusswesen
- ggf. Mitglieder des Gemeinderates

Beauftragte Dritte:

- ggf. Regierung von Niederbayern

6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Es ist nicht geplant, Ihre personenbezogenen Daten an ein Drittland zu übermitteln.

7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten:

Ihre Daten werden nach der Erhebung bei der Stadt Vilsbiburg solange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen sowie Art. 6 Abs. 1 Bayerisches Archivgesetz (BayArchivG) und dem Aufbewahrungsfristenverzeichnis zum Einheitsaktenplan für die Bayerischen Gemeinden und Landratsämter für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

8. Betroffenenrechte:

Nach der Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
- Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
- Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

9. Pflicht zur Bereitstellung von Daten:

Sie sind nach den Bestimmungen der GO und der KommHV dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Wenn Sie die erforderlichen personenbezogenen Daten nicht angeben, kann ihr Antrag nicht bearbeitet werden.

10. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Datenerhebung durch den Verantwortlichen (siehe 2. Verantwortlichkeit für die Datenerhebung) durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.